



Satzung

der Freizeitkegler-

Vereinigung Baden e.V.

Gegründet 18.01.1997

§ 1 Name - Sitz - Zweck – Aufgaben

- 1.1 Die am 18.01.1997 in Mannheim-Waldhof gegründete Kegler-Vereinigung führt den Namen Freizeitkegler-Vereinigung Baden e.V. (Kurzbezeichnung FKV - Baden).
- 1.2 Die Farben der FKV - Baden sind gelb-schwarz.
- 1.3 Die FKV - Baden hat ihren Sitz in Mannheim.
Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim am 29.05.1997 eingetragen.
- 1.4 Die FKV - Baden ist Mitglied beim:
Badischen Sportbund Nord e.V. (Kurzbezeichnung BSB)
und kann im Rahmen seiner Aufgaben bei weiteren Verbänden Mitglied sein oder diese beantragen.
- 1.5 Die FKV – Baden sowie seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der FKV - Baden, seinen übergeordneten Verbänden und den Zusatzbestimmungen des Breitensports.
- 1.6 Die FKV - Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 1.7 Zweck der FKV - Baden ist die Förderung und planmäßige Pflege des Kegelsports in Baden als Gemeinschafts- und Ausgleichsport, für alle Altersklassen und jeden Geschlechts. Durchführung sportlicher Wettkämpfe in Baden und Teilnahme an sportlichen Begegnungen im In- und Ausland.
- 1.8 Die FKV - Baden ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie sportliche Interessen. Die Mittel der FKV - Baden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 1.9 Die Ämter der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Beauftragte der FKV - Baden, die an Sitzungen oder Tagungen teilnehmen und von der einladenden Stelle nicht entschädigt werden, erhalten Vergütungen, die vom Vorstand festgelegt werden. In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz für das Land Baden-Württemberg.
Das gleiche gilt widerruflich für Sportler/innen oder Mannschaften zu Wahrnehmung von entsprechenden sportlichen Ereignissen.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 26a EStG trifft die Vorstandschaft.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Der Aufwendungsersatz muss bis zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht sein.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 1.10 Der FKV - Baden ist gegen jede Art von Diskriminierungen, hinsichtlich:
 - Geschlecht oder sexuelle Orientierung;
 - Herkunft, Abstammung, Hautfarbe;
 - Religion oder politische Anschauung körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild;
 - soziale Herkunft, Sprache oder Alter.

§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Das Geschäftsjahr verläuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitgliedschaft: Die FKV - Baden besteht aus
aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern, unter 16 Jahren
Ehrenmitgliedern
- 3.2 Die Mitgliedschaft beim FKV - Baden kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann aktiv oder passiv (Fördermitglied) erteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Neu eingetretene Mitglieder haben die von der FKV - Baden festgelegte Aufnahmegebühr, Passgebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung und die übrigen Ordnungsformen der FKV - Baden anerkannt.
- 3.3 Austritt aus der FKV - Baden
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich einzureichen und muss dem Vorstand nachweislich (persönlich oder per Einschreiben) übermittelt werden.
Der Austritt ist mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende einzureichen.
Aktive Mitglieder können zum 30.06. die aktive Mitgliedschaft kündigen, behalten jedoch ihre passive Mitgliedschaft bis mindestens 31.12.. Die passive Mitgliedschaft kann auch darüber hinaus weitergeführt werden.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Spielerpass innerhalb 14 Tagen an das Passwesen der FKV - Baden zurück zu senden oder persönlich zu übergeben.
Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- 3.4 Ausschluss aus der FKV - Baden
Ein Mitglied kann aus der FKV - Baden ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Sportordnung verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss, dessen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Dagegen kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Die Einzelmitglieder und Mitglieder der Clubs sind bei allen Veranstaltungen der FKV Baden National, International und in Ländervertretungen startberechtigt, wenn sie im Besitz eines gültigen Dokumentes des Freizeit-Breitensports sind. Die Mitglieder sind beim Badischen Sportbund e. V. versichert.
Auswahlspieler werden vom Sportvorsitzenden und den Sportwarten nach den Sportrichtlinien, National und International ausgesucht. Die Auswahlspieler werden nach Absprache mit dem Sportvorsitzenden des Vertreters des Breitensports eingeladen.
- 4.2 Alle Mitglieder sind berechtigt über Ihren Club Anträge zu stellen und von der Führung der FKV - Baden Rat und Beistand in allen Fragen die sportliche Belange betreffen, zu erhalten.
- 4.3 Jedes Mitglied ab 16 Jahren kann für ein Amt der FKV - Baden gewählt werden.
- 4.4 Die Mitglieder verpflichten sich, die FKV - Baden bei der Erfüllung ihres Zwecks zu unterstützen. Zur Einhaltung der Satzung und der übrigen Ordnungsformen.

- 4.5. Von den bestehenden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig wird und bis spätestens zum 15.01. beim Rechnungsführer eingegangen sein muss. Hier enthalten ist auch der Beitrag für die Fachverbände.
Wird der Beitrag nicht rechtzeitig überwiesen, erfolgt ein Mahnverfahren mit Mahngebühren. Nach der 2. Mahnung entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise und behält sich dabei auch ein Ausschluss aus der FKV - Baden vor. Über die Höhe der Mahngebühr entscheidet die Vorstandschaft der FKV Baden.
Wird der Beitrag nicht geleistet sind die Mitglieder bzw. Klubs bei allen Veranstaltungen der FKV - Baden, bei allen Veranstaltungen der angeschlossenen Verbände nicht startberechtigt.
Bis spätestens Anfang Dezember muss die Mitgliedermeldung vom FKV - Baden für das neue Jahr dem den angeschlossenen Verbänden vorliegen.
- 4.6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch vom Beitrag befreit und nicht stimmberechtigt.
Vorsitzende und Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe der FKV - Baden:

- 5.1 Die Verwaltungsorgane der FKV - Baden sind:
Vorstandschaft
Mitgliederversammlung
Rechts- und Verfahrensausschuss
Ehrenrat
- 5.2 Die Vorstandschaft besteht aus dem:
5.2.1 1. Vorsitzenden
5.2.2 2. Vorsitzenden
5.2.3 Rechnungsführer
5.2.4 Schriftführer
5.2.5 Sportvorsitzenden
- 5.3 Die Vorstandschaft der FKV – Baden wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Weitere Vorstandsmitglieder für z.B. Verwaltung sowie Arbeitsgruppen können von der Vorstandschaft eingesetzt werden, sind aber nicht Gegenstand der Satzung.
Den geschäftsführenden Vorstand bilden Ziffer 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten nach § 26 BGB gemeinsam den FKV - Baden gerichtlich und außergerichtlich. Für Banktransaktionen können Vorstandsmitglieder alleine verfügungsberichtig sein. Die Alleinverfügungsvollmacht wird vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die Vorstandschaft kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500 € abschließen. Bei höheren Beträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren werden von der Vorstandschaft beschlossen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abgezeichnet werden muss.

Der Vorstand kann neben der Satzung eine weiterführende Geschäftsordnung erstellen, wenn diese dem Geschäftsbetrieb der FKV - Baden dienlich ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vorstandschaft rückt ein für diesen Fall gewähltes weiteres Vorstandsmitglied für die Restdauer der Amtsperiode nach. Im Übrigen können vorzeitig ausscheidende Mitglieder durch Vorstandsbeschluss kommissarisch ersetzt werden. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so hat das verbleibende Mitglied unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig

5.4 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der FKV - Baden, die bis zum Einladungstermin Ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Die Jahresversammlung soll spätestens in den ersten 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie muss durch den 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden. Es kann dies durch Aushang auf den Sportstätten und per e-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist im Innenverhältnis zuständig für:

- Entgegennahmen und Genehmigung der Jahresberichte;
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechts- und Verfahrensausschuss für jeweils 3 Jahre;
- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäfts-fähigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung von Mehrheiten nicht berücksichtigt

Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands kann maximal 2 Ämter mit gleichen Rechten und Pflichten ausüben. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Kasse wird in jedem Jahr von mindestens 2 Revisoren geprüft. Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechnungsführers.

Allgemeine Anträge sollen nach Möglichkeit den Mitgliedern ebenfalls vor der Versammlung bekannt sein. Außerdem können solche Anträge während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, soweit sich hierzu im Verlauf der Versammlung eine Notwendigkeit ergibt. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu mit einfacher Stimmenmehrheit über die Zulassung eines solchen Antrages als sogenannten Dringlichkeitsantrag. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

Über die Versammlung führt der Schriftführer oder bei Verhinderung der Versammlungsleiter ein Protokoll, welches von einem der beiden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

5.5 Rechts- und Verfahrensausschuss

Der Rechts- und Verfahrensausschuss (RVA) regelt unabhängig Verstöße gegen die Satzung und Sportordnung. Der RVA besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, welche keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Im Bedarfsfall wird der RVA von seinem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Er hat einen Beschwerdeantrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu behandeln und zu beschließen. In einer Sitzung müssen alle Ausschussmitglieder anwesend sein. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes ist das Ersatzmitglied durch den RVA-Vorsitzenden zu laden. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

5.6 Ehrenrat

Der Ehrenrat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Vorbereitung von Ehrungen. Er schlägt auch Ehrungen für erfolgreiche Sportler vor.

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Vorstand ernannt. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 6 Einspruch

Über alle Beschwerden und Einsprüche oder Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit dem Rechts- und Verfassungsausschuss.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierfür bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Beschlüsse über Satzungsänderung der FKV - Baden sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen

§ 8 Vereinsjugend

8.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der FKV - Baden. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

8.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung der FKV - Baden kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der FKV Baden dem Jugendbereich des Kegelsports zu und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung der FKV - Baden sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Datenschutzerklärung

10.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

10.2 Als Mitglied des Badischen Sportbund Nord e.V. und den übergeordneten Verbänden, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

10.3 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

10.4 Bei Sportveranstaltungen werden Ergebnislisten und Bildmaterial gespeichert und veröffentlicht. Der Sportler stimmt mit der Teilnahme an den Sportwettbewerben, der digitalen Erfassung und Verarbeitung von obigen Daten sowie Bildmaterial in den Medien zu.

Mit der Anmeldung zu Wettbewerben des Breitensports wird dem Veranstalter, Ausrichter wie auch Presse und TV die Erlaubnis erteilt, während des Spiels Foto- und Filmaufnahmen zu machen, wie auch einen Livestream zu übertragen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **29.09.2023** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mannheim unter VR 2136 in Kraft

Gegründet am	18.01.1997
Eingetragen am	29.05.1997
Änderung vom	10.06.2006
Neufassung vom	09.03.2013
Änderung vom	07.03.2015
Änderung vom	30.01.2016
Änderung vom	02.02.2019
Änderung vom	29.09.2023

Der Vorstand